

Mündliche Anfrage

des Abgeordneten Bergner (FDP)

Straßen mit mineralischer Decke endgültig hergestellt?

Noch nach DDR-Standard konnten nachrangige Anliegerstraßen und Wohnwege sowie Anlagen des ruhenden Verkehrs mit mineralischen Decken (beispielsweise Mineralbeton, sandgeschlämmte Schotterdecke oder dergleichen) errichtet werden (vergleiche beispielsweise TGL 12099/01, Tabelle 5). Noch im Jahr 1989 war das übliche Praxis. Auch in der internationalen Fachliteratur (zum Beispiel Kézdi: "Stabilisierte Erdstraßen", Verlag für Bauwesen, Berlin, sowie Verlag der Ungarischen Akademie der Wissenschaften, Budapest) waren seinerzeit mineralische Decken anerkannter Stand der Technik. Möglicherweise in Unkenntnis dieser Tatsache werden jedoch entsprechend bereits vor geraumer Zeit errichtete Straßen mit mineralischem Aufbau gelegentlich von einigen, wenigen Kommunalverwaltungen als nicht endgültig hergestellt im Sinne von § 133 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bewertet.

Ich frage die Landesregierung:

1. Sind Straßen, die hinsichtlich Fahrbahnbreite, Konstruktionsaufbau und Bauweise nach den zum Zeitpunkt ihrer Errichtung gültigen Standards beziehungsweise Normen hergestellt beziehungsweise gebaut wurden, als bereits endgültig hergestellt im Sinne von § 133 Abs. 2 BauGB zu bewerten und wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?
2. Wenn Zweifel am normgerechten Aufbau bestehen, genügen aus Sicht der Landesregierung a) Planungsunterlagen der Verkehrsanlage beziehungsweise, wenn nicht mehr vorhanden b) Zeugenaussagen oder c) Erkundungsverfahren wie Schürfe, Rammkernsondierungen, Bohrungen oder dergleichen zur Beweisführung beziehungsweise Einordnung?
3. Wenn beim ursprünglichen Straßenprojekt möglicherweise aus Kostengründen und/oder aus ökologischen beziehungsweise technischen Erwägungen für die Straßenentwässerung ein Versickerungsverfahren angewandt wurde und jetzt im Zuge eines Ersatzneubaus ein Entwässerungskanal vorgesehen werden soll, ist dann die vorherige, über Versickerung realisierte Straßenentwässerung als endgültig hergestellt im Sinne von § 133 Abs. 2 BauGB zu bewerten oder nicht und wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Bergner